



**GD(SANCO)/7979/2008 - RS DE**

**AUSZUG AUS DEM**  
**BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES**  
**ÜBER DEN INSPEKTIONS BESUCH IN**  
**MEXIKO**  
**4. - 11. SEPTEMBER 2008**

**BEWERTUNG DER GESUNDHEITSKONTROLLSYSTEME**  
**UND DER AUSSTELLUNG VON BESCHEINIGUNGEN FÜR DIE PRODUKTION**  
**VON ZUR AUSFUHR IN DIE EU BESTIMMTEM PFERDEFLEISCH**

*Hinweis: Dies ist - in deutscher Übersetzung - ein Auszug aus dem Bericht über den oben genannten Inspektionsbesuch. Verbindlich ist nur die Langfassung des Originalberichts (DG(SANCO)/2008-7979).*

## **6. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

### **6.1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**

Es wurde klar festgelegt, welche Behörden für die amtlichen Kontrollen der Produktion von Pferdefleisch zuständig sind. Sie verfügen über die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen rechtlichen Kompetenzen und das erforderliche Personal.

Die amtlichen Kontrollen in den Betrieben, deren Produkte für die Ausfuhr in die EU zugelassen sind, können nicht die Garantien bieten, die in den Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und Nr. 854/2004 vorgesehen sind; dadurch ist die Wirksamkeit der Kontrollen, durch die die Einhaltung der EU-Bestimmungen gewährleistet werden soll, beträchtlich gemindert.

## **6.2. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN**

Die nationalen Rechtsvorschriften bieten ähnliche Sicherheiten wie die Gemeinschaftsvorschriften, was die strukturellen Anforderungen an Betriebe und den Tierschutz betrifft. Es wurden aber auch Abweichungen von einigen EU-Anforderungen festgestellt, z. B. hinsichtlich der Parameter für Trinkwasser und der Untersuchung von Schlachtkörpern.

Es gibt keine zusätzlichen Vorschriften oder Verfahren, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen EU-Bestimmungen, deren Einhaltung unter Ziffer 9.1 der Ausfuhrbescheinigung bestätigt wird, eingehalten werden (z. B. mikrobiologische Untersuchungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2073/2005).

## **6.3. ANGABEN ZUR TIERGESUNDHEIT**

In Mexiko sind in jüngster Zeit keine Fälle von Krankheiten aus der OIE-Liste A bei Pferden gemeldet worden (wichtig für Ziffer 10.3 der Ausfuhrbescheinigung).

## **6.4. BETRIEBSREGISTRIERUNG, TIERKENNZEICHNUNG UND TRANSPORTKONTROLLEN**

Da in Mexiko Viehhaltungsbetriebe nicht registriert werden und die Kennzeichnung von Pferden nicht vorgeschrieben ist, können keine Garantien hinsichtlich der unter Ziffer 10.2 der Ausfuhrbescheinigung genannten Anforderungen gegeben werden. Somit kann die Rückverfolgbarkeit lebender Tiere und dementsprechend die Überprüfbarkeit der vom letzten Eigentümer unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung nicht gewährleistet werden.

## **6.5. EINFUHRKONTROLLEN**

Die Kontrollen eingeführter lebender Tiere, die zum Schlachten bestimmt sind, werden wie beschrieben und nach nationalen Rechtsvorschriften ausgeführt. Dazu gehören Nämlichkeitskontrollen und Dokumentenprüfungen, die mit den in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen vergleichbar sind.

## **6.6. AMTLICHE BESCHEINIGUNGEN**

Die amtliche Bescheinigung für Pferdefleisch aus Mexiko ist nicht ganz zuverlässig, da es den ausstellenden Beamten an genauer Kenntnis der EU-Vorschriften für die Erzeugung von Pferdefleisch und der Vorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen mangelt. Auch über Art und Umfang der Befragungen und Prüfungen, die durchgeführt werden sollen, bevor eine Bescheinigung gemäß Richtlinie 96/93/EG ausgestellt wird, wissen sie nicht genau Bescheid.

Die Beamten, die die Bescheinigungen ausstellen, sind sich nicht ganz darüber im Klaren, welche Bedeutung der Inhalt der von ihnen unterzeichneten Bescheinigung hat, was zur Folge haben kann, dass Fleisch ausgeführt wird, das den in der entsprechenden Bescheinigung gemäß Entscheidung 79/542/EWG genannten Anforderungen nicht vollständig entspricht.

## **6.7. ANWENDUNG DER HYGIENEVORSCHRIFTEN IN DEN BETRIEBEN**

Betriebe und Lebensmittelunternehmer entsprechen im Allgemeinen den strukturellen Anforderungen und den Hygiene- und Tiergesundheitsbestimmungen des Landes, die ähnliche Sicherheiten bieten wie die Gemeinschaftsvorschriften. Mikrobiologische Testprogramme und HACCP-basierte Systeme wurden jedoch nicht nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 2073/2005 und Nr. 852/2004 umgesetzt. Sie bieten keine

Garantien gemäß den Hygienevorschriften der Gemeinschaft, wie es unter Ziffer 9.1 der betreffenden Ausfuhrbescheinigung angegeben ist.

### **6.8. AMTLICHE KONTROLLEN IN DEN BETRIEBEN**

Die Zulassung von Betrieben erfolgt nach nationalen Bestimmungen; die Anforderungen der EU werden nicht berücksichtigt. Mit dem derzeitigen System kann nicht gewährleistet werden, dass nur Frischfleisch aus Betrieben, die den Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 entsprechen, zur Ausfuhr in die EU zugelassen wird.

Da das Personal unzureichend geschult ist und es keine dokumentierten Verfahren gibt, können die Beamten ihren Pflichten nicht mit der nötigen Kompetenz und Konsistenz nachkommen. Damit wird die Einheitlichkeit und die Konsistenz der Kontrollen beeinträchtigt.

Die amtlichen Kontrollen der Betriebe, deren Erzeugnisse zur Ausfuhr in die EU zugelassen sind, decken nicht alle Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften ab. Mängel wurden festgestellt bei der Überwachung der Untersuchung auf Trichinen in innerbetrieblichen Laboratorien (einschließlich Schulungsmaßnahmen und Bewertung der Methode gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005), der auf dem HACCP-Konzept basierenden Systeme und der Trinkwasserkontrollen, der Schlachtkörperuntersuchung und der Rückverfolgbarkeit der Produktion; die Kontrollen können somit nicht gewährleisten, dass die unter Ziffer 9.1 der Ausfuhrbescheinigung genannten Anforderungen der Gemeinschaft eingehalten werden.

Zudem können die vor der Schlachtung vorgenommenen amtlichen Kontrollen nicht sicherstellen, dass die Tierschutzbestimmungen der EU eingehalten werden, obwohl dies unter Ziffer 10 der Ausfuhrbescheinigung bestätigt wird.

### **6.9. GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG**

Die amtlichen Kontrollen der Ausfuhrbetriebe reichen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Produktion von Pferdefleisch und der Umgang mit dem Fleisch allen relevanten Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, obwohl dies unter Ziffer 9.1 der Ausfuhrbescheinigung gemäß Entscheidung 79/542/EWG bestätigt wird.

Die amtliche Bescheinigung für Pferdefleisch aus Mexiko ist keine Garantie für die Zuverlässigkeit der Angaben in der Ausfuhrbescheinigung, da die ausstellenden Beamten die Tierschutzbestimmungen der EU und die Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen nicht genau kennen und auch über Art und Umfang der Befragungen und Prüfungen, die vor Ausstellen der Ausfuhrbescheinigung durchgeführt werden sollen, nicht genau Bescheid wissen.

Eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier konnte aber nicht festgestellt werden.

## **8. EMPFEHLUNGEN**

Innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Berichtsentwurfs ist ein Aktionsplan mit genauen Angaben zu den geplanten bzw. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen vorzulegen und anzugeben, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

Nr.	Empfehlung
1	Es sollte sichergestellt werden, dass die Beamten auf allen Ebenen, die an der Kontrolle und Überwachung von Ausfuhrbetrieben beteiligt sind, die für die Ausfuhrbescheinigung wichtigen Gemeinschaftsvorschriften, deren Einhaltung unter Ziffer 9.1 der Ausfuhrbescheinigung gemäß Entscheidung 79/542/EWG des Rates bestätigt wird, gut kennen.
2	Es sollte sichergestellt werden, dass die für die amtlichen Kontrollen zuständigen Mitarbeiter auf allen Ebenen angemessene amtliche Kontrollen durchführen, wie es unter Ziffer 9.1 der Ausfuhrbescheinigung gemäß Entscheidung 79/542/EWG des Rates bestätigt wird.
3	<p>Vordringlich sollte ein verlässliches System einrichtet werden zur amtlichen Bescheinigung für Parteien von Frischfleisch, das zur Ausfuhr in die EU bestimmt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• um durch Kontrollmaßnahmen die Ausstellung falscher oder irreführender Bescheinigungen auszuschließen, wie es Artikel 5 der Richtlinie 96/93/EG des Rates vorsieht;</li> <li>• um dafür zu sorgen, dass die Bescheinigungen einheitlich in einer Sprache, die der ausstellende Beamte versteht, und zumindest in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes ausgestellt werden, wie es Artikel 4 der Richtlinie 96/93/EG des Rates vorsieht;</li> <li>• um dafür zu sorgen, dass die ausstellenden Beamten über ausreichende Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft für die Erzeugnisse, für die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen, wie es Artikel 3 der Richtlinie 96/93/EG des Rates vorsieht.</li> </ul>
4	Es sollte sichergestellt werden, dass nur Betriebe, die den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), in die Liste der Betriebe aufgenommen werden, deren Produkte zur Ausfuhr in die EU zugelassen sind, wie es Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorsieht.
5	Es sollte sichergestellt werden, dass Lebensmittelunternehmer frisches Pferdefleisch gemäß den Gemeinschaftsvorschriften produzieren (ordnungsgemäßer Einsatz HACCP-basierter Systeme, mikrobiologische Kontrollen und Erfüllung der Voraussetzungen wie Überwachung der Wasserqualität), wie es unter Ziffer 9.1 der Ausfuhrbescheinigung gemäß Entscheidung 79/542/EWG des Rates angegeben ist.
6	Es sollte sichergestellt werden, dass lebende Tiere in den Betrieben vor dem Schlachten entsprechend den Vorschriften der Gemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 und Anhang A Nummer II der Richtlinie 93/119/EG des Rates behandelt werden, wie es unter Ziffer 11 der Ausfuhrbescheinigung gemäß Entscheidung 79/542/EWG des Rates angegeben ist.
7	Das System zur amtlichen Überwachung auf Trichinen sollte überarbeitet werden, um zu gewährleisten, dass die Untersuchung der Proben und die Ergebnisse eine vergleichbare Sicherheit bieten wie die in der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 genannten Methoden.